ÖSTERREICHISCHE
AGENTUR FÜR
WISSENSCHAFTLICHE
INTEGRITÄT

Kommission für wissenschaftliche Integrität

Jahresbericht 2018

Vorwort des Kommissionsvorsitzenden

Im Jahre 2018 konnte die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) ihr zehnjähriges Gründungsjubiläum feiern. Die Kommission für wissenschaftliche Integrität der ÖAWI hat ihre Arbeit im Juni 2009 aufgenommen, sie feiert ihr zehnjähriges Jubiläum also genaugenommen erst im Jahre 2019. Gleichwohl ist auch für die Arbeit der Kommission die Gründung der ÖAWI im Jahre 2008 das maßgebliche Datum.

Die Statuten der ÖAWI in der Fassung von 2019, die im Wesentlichen im Laufe des Jahres 2018 vorbereitet wurde, betonen, dass es der Zweck der ÖAWI ist, „Wissenschaft und Forschung durch die Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis zu fördern“ (§ 2 lit. a der Statuten). Diesem Zweck dient auch die Kommission, indem sie vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten in „unabhängige[n] Untersuchungsverfahren“ (§ 2 lit. e der Statuten) aufklärt und die Mitglieder der ÖAWI „in allen Angelegenheiten der wissenschaftlichen Integrität“ berät (§ 16 Abs. 1 lit. a der Statuten). Es wird deutlich: Die Durchsetzung der Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis (GWP) und damit die Förderung einer Kultur wissenschaftlicher Integrität versteht sich nicht von selbst. Sie ist nicht *self-executing*, sondern benötigt Institutionen wie die Kommission für wissenschaftliche Integrität der ÖAWI, die GWP-Standards in der Realität effektiv etablieren.

Die Untersuchung vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens spielt hierbei eine große Rolle, aber damit allein ist es nicht getan. Untersuchungen konkreter Vorwürfe durch die Kommission sind immer auch eine wichtige Quelle für das vertiefte Verständnis der GWP-Standards, ihre Präzisierung und Weiterentwicklung. Mit anderen Worten: Die Beratung in GWP-Fragen lebt von den Erfahrungen der Untersuchungsverfahren, die die Kommission durchführt. Nur diese Erfahrungen garantieren, dass die Rede über wissenschaftliche Integrität anschaulich bleibt, also reale Probleme im Labor und in den anderen Stätten wissenschaftlicher Erkenntnis den Bezugspunkt der Reflexion von GWP-Standards bilden.

Die Probleme, mit denen die Kommission für wissenschaftliche Integrität sich befasst, fließen in die Beratungs- und Präventionsarbeit ein, die die Geschäftsstelle der ÖAWI eigenverantwortlich leistet. Die Arbeit von Kommission und Geschäftsstelle vollzieht sich in einem wechselseitigen Ergänzungsverhältnis. Ohne die wichtige Vor-, Zu- und Nacharbeit der Geschäftsstelle könnte die Kommission ihre Aufgaben nicht erfüllen, wie auch die Geschäftsstelle von der regelmäßig alle Wissenschaftsfelder übergreifenden Expertise der Kommission profitiert. Die Arbeit der Kommission ist folglich ein wichtiges Element – neben anderen wichtigen Elementen – des Aufgabenprofils der ÖAWI, das sich mit dem Satz „Promoting a Culture of (Research) Integrity“ zusammenfassen lässt (so der Titel des Symposiums anlässlich des zehnjährigen Bestehens der ÖAWI).

Die im Jahre 2018 von der Kommission bearbeiteten Anfragen zeigen, dass das Thema „Plagiat“, aber z.B. auch das Thema „Autorschaftskonflikte“ ungebrochen aktuell ist. Außerdem belegen die Anfragen einmal mehr, dass bloße Unterstellungen und Spekulationen gleichsam „ins Blaue hinein“ sehr genau von einem plausiblen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

unterschieden werden müssen.[1] Die Gefahr ist unverändert groß, dass Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens für nicht-wissenschaftliche Zwecke instrumentalisiert werden, z.B. im Rahmen einer persönlichen Fehde, zur unlauteren Verbesserung von Karrierechancen in- und außerhalb der Wissenschaft oder als Mittel der politisch motivierten (und medial vervielfältigten) *character assassination*. Umso sorgsamer muss geprüft werden, ob überhaupt ein Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegt.

Auch scheint es nicht immer allen Personen, die in ein Untersuchungsverfahren involviert sind, leicht zu fallen, das Gebot der Vertraulichkeit auf sich selbst zu beziehen. Nur größtmögliche Vertraulichkeit trägt dazu bei, das Risiko einer ungerechtfertigten Reputationsschädigung, das jedem Untersuchungsverfahren unvermeidlich anhaftet, zu minimieren.[2]

Die Kommission erfüllt ihre Aufgabe überzeugend, wenn sie einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestätigt – aber auch dann, wenn sie ihn entkräftet. Institutionen, die den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufklären, praktizieren keine allgemeine Anständigkeitsaufsicht, sondern identifizieren spezifisch *wissenschaftliches* Fehlverhalten. Hierbei sind politische, mediale oder andere wissenschaftsfremde Erwartungen unerheblich. Dieser allein der Wissenschaft dienenden Aufgabe bleibt die Kommission für wissenschaftliche Integrität der ÖAWI auch künftig verpflichtet.

Univ.-Prof. Dr. Stephan Rixen

Vorsitzender der Kommission für wissenschaftliche Integrität der ÖAWI (bis Dezember 2018)

[1] Vgl. insb. die Ausführungen zu den Anfragen A 2018/03, A 2018/12 und A 2018/18.

[2] Vgl. Ziff. 1.8 der Geschäftsordnung der Kommission in der Fassung von 2019, die im Wesentlichen im Laufe des 2018 vorbereitet wurde: „Zum Schutz aller betroffenen Personen ist von allen am Verfahren Beteiligten Vertraulichkeit zu wahren. Die Kommission für wissenschaftliche Integrität weist alle in eine Untersuchung involvierten Personen und Organisationen auf die Pflicht, die Vertraulichkeit zu wahren, hin.“

Kommission für wissenschaftliche Integrität

Die Kommission für wissenschaftliche Integrität ist ein unabhängiges Organ des Vereins Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI). Sie behandelt Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die sich auf österreichische WissenschaftlerInnen oder österreichische Forschungsinstitutionen beziehen. Die Kommissionsmitglieder sind sieben nicht-österreichische WissenschaftlerInnen, die mit ihrem Fachwissen die verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen abdecken. Zu den bisher sechs Mitgliedern ist im Mai 2018 eine Wissenschaftlerin für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften hinzugekommen. Als nicht stimmberechtigtes Mitglied ergänzt zusätzlich eine österreichische Rechtswissenschaftlerin die Kommission hinsichtlich der Fragen des österreichischen Rechtssystems.

Basis der Arbeit der Kommission sind ihre Geschäftsordnung und die als deren Anhang formulierte Regeln zur Sicherung der Guten Wissenschaftlichen Praxis (www.oeawi.at). Im Wesentlichen wurde im Laufe des Jahres 2018 neben den Statuten der ÖAWI auch die Geschäftsordnung der Kommission in einem mehrstufigen Prozess überarbeitet; in diesen Prozess hat die Kommission Änderungsvorschläge eingebracht. Ein wichtiges Prinzip der Kommissionsarbeit ist die Vertraulichkeit, die zum Schutz der HinweisgeberInnen und der von den Vorwürfen betroffenen Personen gewährleistet sein muss (vgl. auch das Vorwort des Kommissionsvorsitzenden).

Überblick Anfragen 2009 bis 2018

Seitdem die Kommission für wissenschaftliche Integrität ihre Arbeit im Juni 2009 aufgenommen hat, hat sie bis Ende 2018 insgesamt 152 Anfragen bearbeitet.

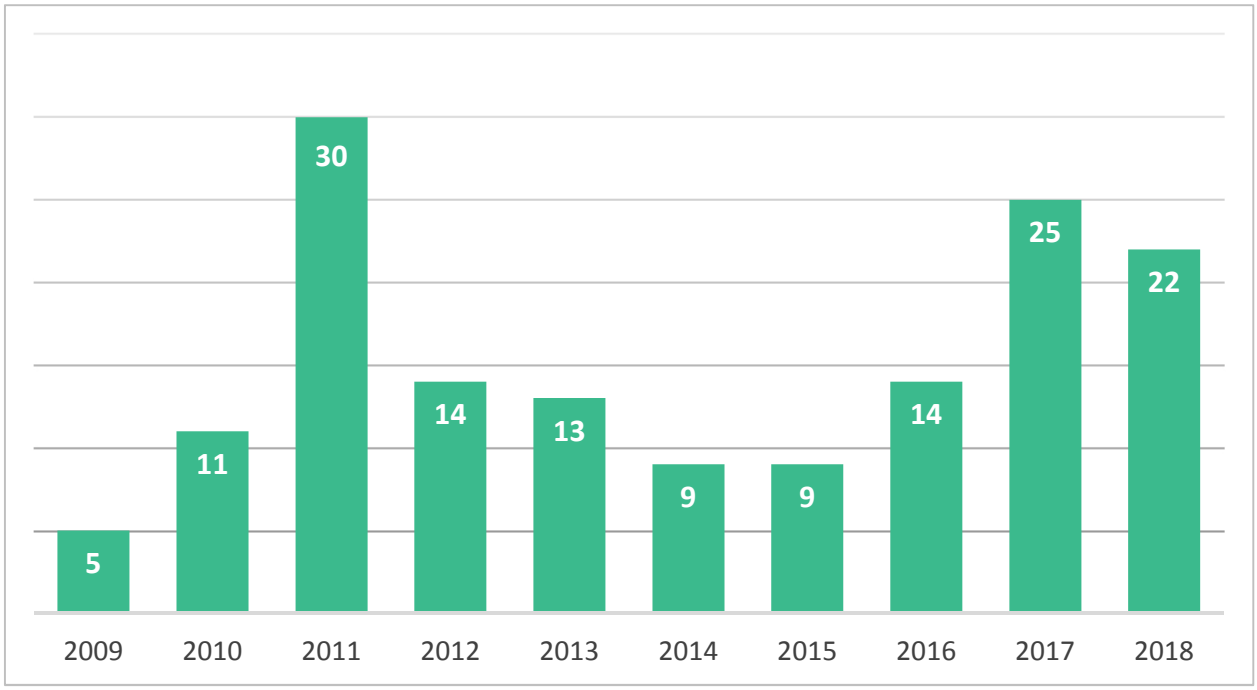

Abbildung 1: Anfragen an die Kommission von Juni 2009 bis Ende 2018

Anfragen im Jahr 2018

2018 fanden zwei Kommissionssitzungen statt.

Die Kommission hat in diesem Jahr 22 Anfragen erhalten. Es wurden außerdem noch eine Anfrage aus dem Jahr 2015, eine aus dem Jahr 2016 und sechs Anfragen aus dem Jahr 2017 abgeschlossen. Diese werden im Folgenden ebenfalls kurz beschrieben. Einige der Anfragen aus dem Jahr 2018 sind noch in Bearbeitung. Insgesamt konnte die Kommission im Jahr 2018 insgesamt 17 Anfragen abschließen.

Eine inklusive Schreibweise (z.B. AutorInnen) wird im Folgenden verwendet, wenn sowohl Frauen als auch Männer gemeint sind. Ansonsten wird entweder die männliche oder die weibliche Form verwendet.

Mit dem Wort „Förderagentur“ werden im Folgenden Organisationen benannt, die Forschungsprojekte finanzieren (research funding organisations/agencies im Gegensatz zu research performing organisations).

Anfrage A 2015/06:

Wie schon im Jahresbericht 2015 beschrieben, handelt es sich um einen Vorwurf eines ausländischen Wissenschaftlers wegen der Nicht-Nennung seiner Beiträge in Publikationen und Förderanträgen eines österreichischen Wissenschaftlers. Diese Anfrage wurde ursprünglich von der Ombudsperson an der betroffenen österreichischen Universität untersucht. 2017 wurde die Kommission gebeten, die Anfrage zu übernehmen, da die Vorwürfe des ausländischen Hinweisgebers trotz umfangreicher Schriftwechsel immer noch aufrechterhalten wurden. Überdies war zu bedenken, dass die beiden Wissenschaftler über eine längere Zeit miteinander kooperiert hatten, was sich auch in ca. 30 gemeinsamen Publikationen widerspiegelte. Offensichtlich hatte sich das Klima der Zusammenarbeit mit der zunehmenden Unabhängigkeit (Aufbau einer eigenen Arbeitsgruppe) des österreichischen Wissenschaftlers verschlechtert.

Die Kommission sah keine Beweise für wissenschaftliches Fehlverhalten (etwa „Ideendiebstahl“, Plagiat, insb. eine ungerechtfertigte Koautorenschaft). Der dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzte Wissenschaftler konnte plausibel darlegen, dass er an den Forschungsprozessen beteiligt war, die Kriterien einer Ko-Autorenschaft erfüllte und bereits publizierte Methoden (aus der eigenen Kooperation, aber auch von anderen Gruppen) verwendete.

Anfrage A 2016/03:

Ein Hinweisgeber kontaktierte die Kommission mit dem Hinweis, dass sich in einer Publikation möglicherweise absichtliche Fehler (z.B. in der statistischen Auswertung) befänden. Er hatte dazu die Daten einer Re-Analyse unterzogen und dazu einen umfangreichen Kommentar verfasst. Die Kommission schlug vor, diesen Kommentar als Letter to the Editor zu publizieren: Damit werde seine Kritik öffentlich gemacht und eine wissenschaftliche Diskussion der kritischen Einwände

ermöglicht. Der Kommentar wurde vom Editor u.a. aufgrund seiner Länge abgelehnt. Der Hinweisgeber war nicht bereit, das Dokument noch einmal zu überarbeiten. Die Kommission holte zwei Gutachten ein, um die Vorwürfe noch besser einschätzen zu können. Die Gutachter sahen keinen Beweis für eine absichtliche Falschdarstellung. Sie waren der Meinung, dass die Daten nachvollziehbar dargestellt und die üblichen Regeln empirischer Forschung eingehalten worden seien; die Verwendung eines falschen oder ungeeigneten Modells sei nicht zwingend ein wissenschaftliches Fehlverhalten. Die Kommission schloss sich dem Urteil der Gutachter an und beendete das Verfahren. Sie regte aber an, der Hinweisgeber solle seine Kritik durch die Veröffentlichung seines Kommentars an geeigneter Stelle in die wissenschaftliche Diskussion einbringen.

Anfrage A 2017/18:

Ein Rektor einer Universität wandte sich mit einem Plagiatsverdacht in einer Diplomarbeit an die Kommission. Der Kommission wurden keine konkreten Hinweise auf die plagiierten Textstellen gegeben. Die Kommission lehnte mangels tragfähiger Hinweise auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine weitere Bearbeitung ab; sie hielt es angesichts fehlender aussagekräftiger Tatsachen für nicht vertretbar, auch nur von einem Plagiatsverdacht auszugehen.

Anfrage A 2017/20:

Ein Hinweisgeber wandte sich mit folgendem Verdacht an die Kommission: Er sei auf drei Diplomarbeiten aus den 1990er-Jahren aufmerksam geworden, diese hätten fast zur Gänze die gleichen Titel, ferner sei der Betreuer ident, außerdem wichen die empirischen Forschungsteile kaum voneinander ab. Nur der Verfasser einer Diplomarbeit weise auf die Gemeinsamkeiten mit den beiden anderen Arbeiten hin. Die Kommission wandte sich mit dem Vorwurf an die Universität. Diese bestätigte, dass laut dem damaligen Betreuerteam die Arbeit aus einer Teamarbeit in einem Diplomarbeitsseminar und einer darauf aufbauenden, individuell zu erstellenden Fallstudie bestanden habe. Insoweit wurden die Arbeiten in vollem Wissen über den übereinstimmenden Theorieteil vergeben und bewertet, was eine Täuschung des Beurteilers von vornherein ausgeschlossen habe. Die Kommission schloss sich dieser Einschätzung an.

Anfrage A 2017/21:

Ein Hinweisgeber wandte sich an die Kommission mit dem Vorwurf, in drei Abschlussarbeiten einer Universität sei plagiiert worden. Eine Abschlussarbeit sei bereits von der Universität intern geprüft worden. Alle drei Arbeiten stammen aus derselben Arbeitsgruppe. Der Vorwurf bezog sich hauptsächlich darauf, dass die Autoren in den drei Abschlussarbeiten die wissenschaftlichen Leistungen ihres Betreuers verschleiert oder gar unterdrückt hätten. Die Kommission der ÖAWI konnte in den untersuchten Fällen kein wissenschaftliches Fehlverhalten feststellen.

Anfrage A 2017/23:

Mehrere österreichische Wissenschaftler reichten gemeinsam mit ausländischen Wissenschaftlern ein gemeinsames Projekt bei einem bilateralen Call zweier Förderagenturen ein, das Projekt wurde nicht genehmigt. In einer zweiten Ausschreibung (wiederum ein bilateraler Call) mit ähnlichem Thema wurde das Projekt erneut eingereicht, diesmal bei der ausländischen Förderagentur. Einer der österreichischen Wissenschaftler wurde in diesen zweiten Antrag nicht mehr als Projektpartner angeführt, stattdessen seine frühere Mitarbeiterin. Das Projekt wurde genehmigt, der besagte österreichische Wissenschaftler (Hinweisgeber) las eine entsprechende Kurz-Zusammenfassung mit demselben Projekttitel auf der Webseite der ausländischen Förderagentur. Er wandte sich daher mit dem Verdacht auf „Ideendiebstahl“ an beide Förderagenturen. Die ausländische Förderagentur untersuchte den Fall, sie bestätigte den Verdacht nicht. Die österreichische Förderagentur bat die Kommission, Folgendes zu untersuchen: Den noch offenen Punkt, ob der Hinweisgeber über die Wiedereinreichung des Antrags ohne ihn korrekt informiert wurde. Darüber hinaus ging es auch um den Verdacht, es sei plagiiert und gegen Autorschaftsregeln verstoßen worden.

Es stellte sich heraus, dass der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Wiedereinreichung keine Anstellung an der österreichischen Universität und damit auch keinen Zugang mehr zu dem für die Forschung konkret relevanten Material hatte. Im zweiten Antrag war daher seine bereits früher involvierte ehemalige Mitarbeiterin noch immer als Projektpartnerin (die eigentliche Wunsch-Projektpartnerin der ausländischen Wissenschaftler) beteiligt. Sie hatte die meisten Teile des Antrags, die ihr eigenes Forschungsgebiet betreffen, umgeschrieben; außerdem war geplant, anderes Material als im ersten Antrag zu verwenden. Bei einer Plagiatsüberprüfung stellte sich heraus, dass die Textpassagen, die in beiden Anträgen falsch bzw. nicht zitiert wurden, bereits vom Hinweisgeber selbst plagiiert wurden. Der einzige Vorwurf, der noch im Raume stand, war die Tatsache, dass der Hinweisgeber zu spät von der Wiedereinreichung informiert wurde.

Die Kommission schloss wissenschaftliches Fehlverhalten aus. Sie schlug aber den Projektpartnern vor, sich zu entschuldigen. Nichtdestotrotz hätte der Hinweisgeber kein Projektpartner mehr sein können, da er nicht mehr über eine Anstellung an einer österreichischen Universität verfügte.

Anfrage A 2017/24:

Ein Hinweisgeber wandte sich an die Kommission: In einem bei einem Journal eingereichten Manuskript seien seiner Meinung nach Daten fehlerhaft interpretiert worden. Der Hinweisgeber war ursprünglich Ko-Autor und hatte mehrfach auf diese Fehlinterpretation hingewiesen. Außerdem hatte er, wie er betonte, deutlich gemacht, dass er, falls die Fehler nicht korrigiert würden, dem Manuskript in dieser Form nicht zustimmen könne. Auf Nachfrage wurde ihm mitgeteilt, dass das Manuskript unverändert eingereicht worden sei und er in den „Acknowledgements“ erwähnt werde.

Die Kommission bot ein gemeinsames klärendes Gespräch mit allen AutorInnen unter Moderation eines Kommissionsmitglieds an, um eine einvernehmliche Lösung zu ermöglichen. Der Hinweisgeber lehnte ein solches Gespräch ab, beharrte aber darauf, dass seine Kritikpunkte im Manuskript berücksichtigt würden. Die Kommission wandte sich noch einmal an den korrespondierenden Autor mit dem Vorschlag, die fragliche Interpretation im Manuskript entsprechend zu diskutieren. Es stellte sich auch heraus, dass einer der Reviewer ähnliche Einwände geäußert hatte. Diesem Vorschlag wurde auch seitens der AutorInnen nachgegangen, das Manuskript kurz darauf zur Publikation akzeptiert.

Anfrage A 2018/01:

Ein Hinweisgeber wandte sich an die Kommission mit dem Vorwurf, eine Wissenschaftlerin hätte in ihrer Dissertation seine Theorien, Hypothesen und Erkenntnisse ohne entsprechende Kenntlichmachung verwendet. Die Kommission holte zwei Gutachten ein. Die Gutachten bestätigten, dass Datensätze und weitere Informationen verwendet wurden, die vermutlich auf Vorlagen des Hinweisgebers zurückgingen, jedoch von der Wissenschaftlerin für ihre Zwecke modifiziert wurden; die Gutachten sahen keinen Verstoß gegen die Standards der GWP. Allerdings wiesen sie darauf hin, dass die beiden, als die Arbeit entstand, Kollegen an demselben Institut gewesen seien. Ein Gutachter meinte hierzu, infolgedessen sei der Austausch von Daten zwischen den beiden möglich gewesen. Es sei davon auszugehen, dass dies einvernehmlich geschehen sei, weil andernfalls eine Reaktion oder Meldung früher hätte erfolgen müssen.

Die Kommission schloss sich dem Urteil der Gutachter an und verneinte einen Verstoß gegen die Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis.

Anfrage A 2018/02:

Eine Förderagentur wandte sich an die Kommission mit dem Vorwurf, dass ein Förderantrag für eine Postdoktorandenposition fast ident (über 90 %) zwei Mal hintereinander von zwei unterschiedlichen ausländischen Antragstellern eingereicht wurde; der österreichische Mitantragsteller blieb derselbe. Der erste Antrag war bereits einige Monate zuvor zurückgezogen worden, als der zweite Antrag bei der Förderagentur eingereicht worden war. Beim zweiten Antrag wurde der Erst-Antragsteller auf einem verpflichtend auszufüllenden Formular nicht als Mitautor benannt. Bis auf wenige kleinere Änderungen waren beide Förderanträge in der Tat ident, selbst der individuelle Karriereplan wurde bis auf den Austausch des Namens des Antragsstellers nicht verändert. Der Verdacht auf Verstoß gegen die Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis bezog sich auf die Themen Plagiat, Nicht-Nennung eines Mitautors und Fehlen eines ausreichenden Beitrags zum Projektplan des neuen Antragsstellers.

Die Kommission wandte sich an den Erst-Antragsteller und bat ihn um eine Stellungnahme dazu, ob er den Antrag selbst verfasst habe und ob er von der Zweit-Einreichung wisse. Er bestätigte beides. Er war auch damit einverstanden, dass eine andere Person sein Projekt weiterführen würde, er wurde aber über Zeitpunkt und Form der Antragstellung nicht informiert.

Die Kommission stellte fest, dass die Nicht-Nennung des Mitautors (Erst-Antragsteller) ein Verstoß gegen die GWP-Regeln (und im konkreten Fall auch gegen die Richtlinien der Förderagentur) ist. Daher sei die fast idente Übernahme des Projektantrags auch als Plagiat einzustufen (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der GWP-Richtlinien der ÖAWI). Die Kommission stellte fest, dass der österreichische Mitantragsteller seiner Rolle als Gruppenleiter und Mentor nicht gerecht geworden sei; richtigerweise hätte er ein „role model" für neue Generationen von WissenschaftlerInnen sein und diesen die (österreichischen) GWP-Richtlinien nahebringen müssen. Die Kommission stellte ferner fest, dass die Antragsrichtlinien der Förderagentur nicht eindeutig zum Ausdruck bringen würden, dass der/die AntragstellerIn auch definitiv den Antrag selbst verfassen müsse, auch wenn dies nach Auffassung der Kommission eine Selbstverständlichkeit sei. Sie legt der Förderagentur nahe, die diesbezüglichen Formulierungen in den Richtlinien zu überdenken. Sie rät der Förderagentur außerdem, klare Regeln für den Prozess des Zurückziehens sowie der evtl. Neueinreichung der gleichen Anträge aufzustellen.

Anfrage A 2018/03:

Ein Hinweisgeber wandte sich an die Kommission mit dem Vorwurf, dass eine Dissertation vermeintliche Auffälligkeiten sowie eine hohe Anzahl an indirekten Zitaten aufweise („Patchwork-Plagiat") und die Abschlussarbeit außerdem für die Öffentlichkeit drei Jahre lang gesperrt gewesen sei.

Die Kommission stellte fest, dass sie Vorwürfe wissenschaftlichen Verhaltens nur prüfen darf, wenn der geäußerte Verdacht „hinreichend begründet erscheint" (vgl. Ziff. 2.2 der Geschäftsordnung der Kommission in der Fassung von 2019, der Ziff. 3.2 der früheren Fassung der Geschäftsordnung entspricht). Das setzt spezifische Hinweise voraus, die der Kommission eine Prüfung ermöglichen. Unbestimmte bzw. pauschale Angaben, auf deren Basis die Kommission erst aussagekräftige Hinweise erarbeiten müsste („Verdachtserforschung"), genügen nicht. Aus diesen Gründen durfte die Anfrage nicht bearbeitet werden.

Anfrage A 2018/04:

Einem Hinweisgeber fielen zwei auffällig ähnliche Beiträge eines Forschungsteams auf einer internationalen Konferenz in zwei hintereinander liegenden Jahren auf. Da etliche Passagen textlich ohne wesentliche Veränderungen übernommen wurden, es aber keinen Verweis auf den früheren Beitrag gab, erhob er den Vorwurf eines Verstoßes gegen GWP-Regeln.
Die Kommission wandte sich mit dem Vorwurf an die besagte Forschungsgruppe: Diese stellte fest, dass es sich um sogenannte Werkstatt-Berichte handelte, die über Zwischenergebnisse eines laufenden Projektes berichten. Die Text-Wiederholungen sollten dem besseren Verständnis der Zusammenhänge dienen. Auf der Basis dieser Erläuterungen erkannte die Kommission keinen Verstoß gegen die Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis. Allerdings empfand sie die gewählte Vorgehensweise als unglücklich: Die Gleichheit der Titel der Beiträge in zwei Folgejahren sei zumindest irritierend. Die wörtliche Wiederholung langer Textteile ohne

Quellenangabe könne ohne Kenntnis der Zusammenhänge als Plagiat oder „Selbstplagiat“[3] interpretiert werden. Dies hätte sich problemlos durch ein Zitat im Beitrag vermeiden lassen. Die Kommission empfahl diese Vorgehensweise nachdrücklich für künftige Beiträge.

Anfrage A 2018/05:

Ein ausländischer Wissenschaftler, der an einer österreichischen Universität gearbeitet hatte, wandte sich mit mehreren Vorwürfen gegen verschiedenste Institutionen an die ÖAWI. Nicht alle Vorwürfe betrafen Verstöße gegen die Gute Wissenschaftliche Praxis bzw. wissenschaftliches Fehlverhalten. Einer der Vorwürfe betraf die Befristung seiner Projektanstellung und die mögliche Zweckentfremdung der Fördergelder. Es stellte sich heraus, dass es in der Arbeitsgruppe zu persönlichen Konflikten zwischen ihm und den Mitarbeitern kam. Aufgrund der Kettenvertragsregelung gab es den Vorschlag, dass er ein Förderstipendium beantragen solle, diesen Antrag zog er aber kurz vor der möglichen Bewilligung wieder zurück. Die Situation wurde immer schwieriger, schließlich kündigte der Mitarbeiter.

Die Förderagentur stellte fest, dass die Entscheidung über die Länge der Anstellung, die aus Drittmitteln finanziert werde, allein beim Projektleiter liege. Dass kurzfristig zwei andere Mitarbeiter über das Projekt angestellt wurden, da ihre methodische Expertise gebraucht wurde, sei durchaus vertretbar gewesen. Letztlich müsse das aber die Förderagentur beurteilen. Ein weiterer Vorwurf war, dass die Universität dem Wissenschaftler (sinngemäß) erklärt hatte, er dürfe sich mit seinen Vorwürfen nicht an Stellen außerhalb der Universität wenden, weil er damit gegen die Vertraulichkeit bzw. das Betriebsgeheimnis verstoßen würde.

Die Kommission stellte klar, dass diese Einschätzung weder generell noch in Bezug auf die Kommission für wissenschaftliche Integrität der ÖAWI haltbar ist, zumal, wenn, wie das hier der Fall war, die Universität Mitglied der ÖAWI ist.

Anfrage A 2018/06:

Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2018/07:

Im Rahmen eines Plagiatsverfahrens, dessen Gegenstand eine Dissertation war, stellte die Kommission einer Universität allgemeine Fragen zur Plagiatsprüfung, und zwar zum Begriff des

[3] Der Begriff „Selbstplagiat“ ist irreführend. Gemeint ist die nicht hinreichend transparente, also nicht unmissverständlich kenntlich gemachte erneute Verwendung eigener Texte, vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 3 GWP-Richtlinien der ÖAWI, s. ferner ALLEA, The European Code of Conduct for Research Integrity, revised edition, 2017, sub 3.1, www.allea.org: „Re-publishing substantive parts of one’s own earlier publications, including translations, without duly acknowledging or citing the original (‘self-plagiarism’).” Dass die erneute Publikation eines von der Autorin bzw. dem Autor bereits veröffentlichten Textes oder von Textteilen mit einem Hinweis auf die frühere Publikation zu versehen ist, hat seinen Grund darin, dass die wissenschaftliche Öffentlichkeit als auf Erkenntniszuwachs ausgerichtete Kommunikationsgemeinschaft wissen muss, welche Erkenntnisse neu sind und welche nicht, sofern das nach dem Format des wissenschaftlichen Textes (etwa bei einem Review-Beitrag, also einer systematischen Übersichtsarbeit) nicht ohnehin klar ist, vgl. dazu auch den „Jahresbericht 2017“ des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingesetzten Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“, S. 10 f., www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/jahresberichte/

Plagiats, zum Einsatz von Plagiatssoftware und der Bedeutung von Gutachten, die den Plagiatsvorwurf bewerten, ferner zur Bedeutung der Gutachten, die im Doktoratsverfahren über die Dissertation erstellt wurden, sowie zu den GWP-Maßstäben, die für die Überprüfung einer vor ca. 50 Jahren entstandenen Arbeit gelten. Die Kommission beantwortete die Fragen insbesondere unter Berücksichtigung der GWP-Richtlinien der ÖAWI sowie der Geschäftsordnung der Kommission, wies auch auf § 89 UG 2002 hin, betonte, dass der Einsatz von Plagiatssoftware differenziert zu betrachten sei, und führte aus, die rückwirkende Anwendung heute geltender Maßstäbe auf frühere Sachverhalte sei generell nicht unproblematisch, allerdings entschärfe sich das Problem, wenn die Maßstäbe damals wie heute im Wesentlichen gleich (gewesen) seien. Daher müsse genau geklärt werden, wie seinerzeit die Maßstäbe ausgesehen hätten. Bei Plagiatsvorwürfen sei nach aller Erfahrung der Einwand, „damals“ wären die Maßstäbe ganz andere gewesen, sehr beliebt. Dies müsse genau geprüft werden, weil sich Maßstäbe allein durch Zeitablauf gerade nicht substantiell ändern müssten.

Anfrage A 2018/08:
Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2018/09:
Ein Wissenschaftler stellte kurz nach seinem Hearing im Bewerbungsprozess an einer österreichischen Universität fest, dass ein anderer Wissenschaftler dieser Universität eine nur leicht paraphrasierte, unautorisierte und nicht ausgewiesene Übersetzung seiner eigenen Publikation, also ein Plagiat, veröffentlichte. Daher sah er keine Grundlage für ein kollegiales Verhältnis und ein produktives Arbeitsklima an der besagten Universität und zog seine Bewerbung zurück.
Der Rektor der Universität wandte sich mit der Anfrage an die Kommission, diese holte zwei Fachgutachten ein. Beide Gutachten bestätigten ganz eindeutig den Vorwurf und zwar in der Form eines Übersetzungsplagiats. Die Kommission schloss sich diesem eindeutigen Urteil an.

Anfrage A 2018/10:
Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2018/11:
Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2018/12:
Ein Hinweisgeber bat in einem Schreiben an die Kommission um Überprüfung einer Diplomarbeit auf Plagiate, ohne den Plagiatsverdacht auch nur im Ansatz zu begründen. Die Kommission stellt fest, dass sie nur bei einem hinreichend begründeten Verdacht tätig werden dürfen (vgl. Ziff. 3.2 der damals anwendbaren Geschäftsordnung der Kommission, die der heutigen Ziff. 3.2 der Geschäftsordnung der Kommission entspricht). Die pauschale Behauptung, es liege ein Plagiat vor, genügt nicht (vgl. auch die Ausführungen zu Anfrage A 2018/03). Aus diesem Grund wurde die Anfrage von der Kommission nicht untersucht.

Anfrage A 2018/13:
Eine Universität bat die Kommission um die Suche nach GutachterInnen, die bei der Aufklärung eines Plagiatsvorwurfs helfen können; die Kommission nannte mögliche GutachterInnen. Die weitere Untersuchung verlief an der Universität.

Anfrage A 2018/14:
Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2018/15:
Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2018/16:
Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2018/17:
Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2018/18:
Eine Hinweisgeberin wandte sich mit folgendem Verdacht an die Kommission: Eine Absolventin einer österreichischen Universität habe ihr vor einiger Zeit mitgeteilt, dass sie eine andere Absolventin dieser Universität bezahlt habe, um für eine weitere Person eine Dissertation zu einem mit deren Abschlussarbeit vergleichbaren Thema zu schreiben. Die Kommission stellte fest, dass sie nur bei einem hinreichend begründeten Verdacht tätig werden dürfe. Das setzt spezifische Hinweise voraus, anhand der vorgebrachten – weithin auf Hörensagen beruhenden – Anschuldigungen kann die Kommission dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht weiter nachgehen. Nur wenn genaueres Beweismaterial für die Anschuldigungen vorgelegt wird, kann die Kommission den Fall aufgreifen und untersuchen (vgl. auch die Ausführungen zu den Anfragen A 2018/03 und A 2018/12).

Anfrage A 2018/19:
Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2018/20:
Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2018/21:
Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2018/22:
Noch in Bearbeitung.

Anfragen an und Beratung durch die Geschäftsstelle

Im Jahr 2018 sind zudem 35 Anfragen (in Form von E-Mails, Telefonaten oder persönlichen Beratungsgesprächen) an die Geschäftsstelle der Agentur für wissenschaftliche Integrität ergangen. Die Anfragen fallen inhaltlich sehr unterschiedlich aus:

So gab es Fragen zu folgenden Themen: Autorschaften, Betreuerproblemen, Plagiat, Texterkennungssoftware, Zitierung, Datenaufzeichnungen (electronic laboratory notebook), Nutzen der eigenen Arbeit in weiteren Arbeiten (z.B. Teile der Masterarbeit in Dissertation), Umgang mit tendenziösen wissenschaftlichen Umfragen, kumulative Dissertation versus Monografie, missbräuchliche Verwendung von Fördergeldern, Wiederverwendung von Förderanträgen, Ernennung von GutachterInnen, Berufungsverfahren und Befangenheiten, „Ideendiebstahl“, Ethikvoten, Institutionen zur Durchsetzung von Ethik-Standards bzw. Standards wissenschaftlicher Integrität (z.B. Ethikkommissionen, Ombudspersonen, Kommissionen für wissenschaftliche Integrität), Publikationsethik, forschungsethische Fragen, Lohndumping.

Die Geschäftsstelle ist hier beratend oder auch als Vermittlerin zwischen Streitparteien tätig.

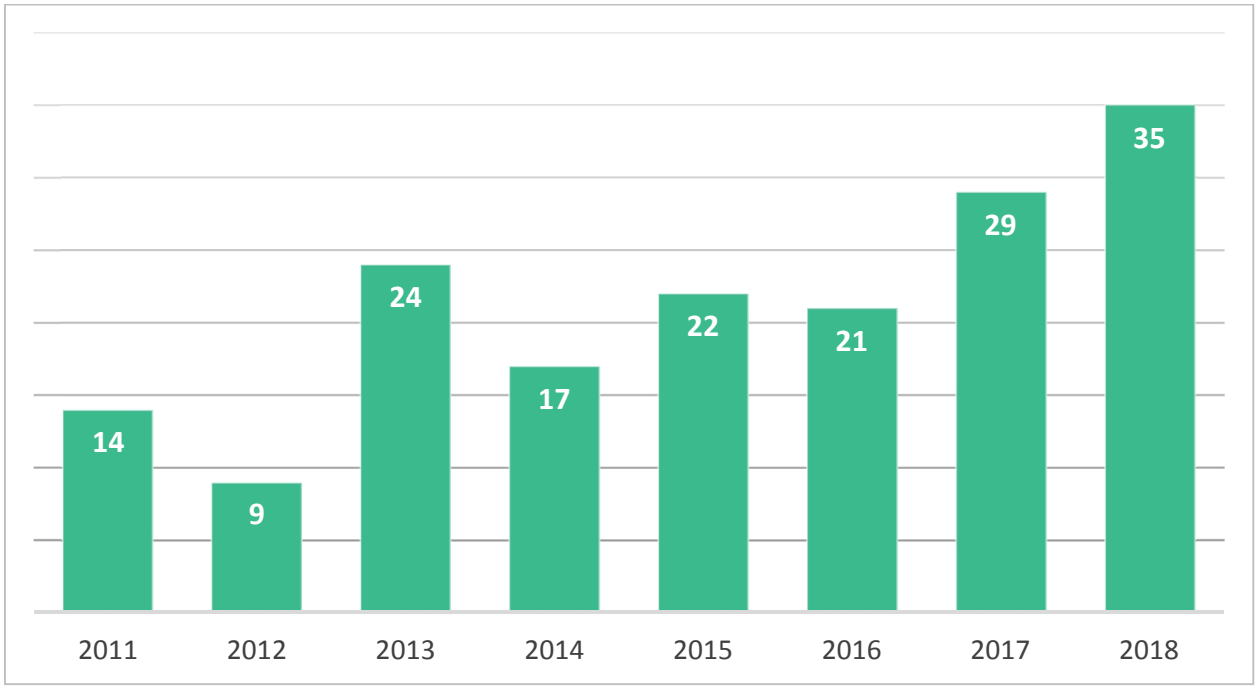

Abbildung 2: Überblick Anfragen an die Geschäftsstelle (diese werden erst seit dem Jahr 2011 dokumentiert).

Mitglieder der Kommission für wissenschaftliche Integrität:

Prof. Dr. Stephan Rixen (Kommissionsvorsitzender bis Dezember 2018)
Prof. Dr. Eveline Baumgart-Vogt
Prof. Dr. Beatrice Beck Schimmer
Prof. Dr. Andreas Diekmann
Prof. Dr. Michael Hagner
Prof. Dr. Gerd Müller
Prof. Dr. Kerstin Schneider (seit Mai 2018)
Prof. Dr. Elisabeth Staudegger (seit Mai 2018)

Geschäftsstelle:

Dr. Nicole Föger
Mag. Birgit Buschbom
Armin Schmolmüller, MSc (seit Juni 2018)
Mag. Sabine Schnetzinger

Landstraßer Hauptstraße 9/ 21
1030 Wien
T: +43/1/710 68 21
www.oeawi.at